

## 1. Waldpädagogischer Auftrag der Forstverwaltung

### 1.1 Fachliche Vorgaben

<sup>1</sup>Waldpädagogik als Bildungsauftrag ist Aufgabe der staatlichen Forstbehörden gemäß Art. 28 Abs. 1 Nr. 8 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). <sup>2</sup>Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) bieten über ihr Forstpersonal in ganz Bayern waldpädagogische Veranstaltungen an. <sup>3</sup>In Ballungsräumen, aber auch in besonderen Naturräumen, werden zusätzlich Waldpädagogische Einrichtungen (WPE), z.B. als Walderlebniszentrum oder Jugendwaldheim, unterhalten.

### 1.2 Begriffsbestimmung

<sup>1</sup>Waldpädagogik (synonym: forstliche Bildungsarbeit) ist qualifizierte, auf den Wald und die Forstwirtschaft Bezug nehmende Umweltbildung. <sup>2</sup>Sie umfasst alle den Lebensraum Wald und seine Funktionen betreffenden Lernprozesse, die den Einzelnen und die Gesellschaft in die Lage versetzen,

- langfristig und zukunftsfähig,
- nachhaltig,
- verantwortungsvoll und
- dem Gemeinwohl verpflichtet

zu denken und zu handeln.

<sup>3</sup>Waldpädagogik ist Bildungsarbeit zur Förderung von Verständnis und Akzeptanz für die nachhaltige Forstwirtschaft im Sinne des bayerischen Wegs „Schützen und Nutzen“ und leistet Beiträge zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.